

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Recklinghausen vom
16.07.2013

1. Änderung durch Verordnung vom 23.06.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 26.06.2015)
2. Änderung durch Verordnung vom 01.03.2016 (Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2016)
3. Änderung durch Verordnung vom 29.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 06.12.2016)
4. Änderung durch Verordnung vom 26.06.2018 (Amtsblatt Nr. 20 vom 27.06.2018)
5. Änderung durch Verordnung vom 18.02.2020 (Amtsblatt Nr. 10 vom 19.02.2020)
6. Änderung durch Verordnung vom 04.06.2020 (Amtsblatt Nr. 34 vom 04.06.2020)

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516); geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765), sowie des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV.NRW. S. 194), wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 15. Juli 2013 folgende Verordnung erlassen.

§ 1 ¹⁾²⁾

- (1) Verkaufsstellen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen geöffnet sein:
- jeweils am ersten Sonntag im Mai in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Altstadt-Frühlingsfest, im Jahr 2020 stattdessen abweichend am ersten Sonntag im September in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr zum Altstadt-Herbstfest.
 - jeweils am letzten Sonntag von „Recklinghausen leuchtet“ in der Zeit von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
 - jeweils am 3. Advent in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Weihnachtsmarkt in der Altstadt,

im Bereich der Altstadt von Recklinghausen beschränkt auf den Bereich des Walls (Kaiserwall, Königswall, Herzogswall, Kurfürstenwall, Grafenwall) und den von ihm umschlossenen Bereich, so wie er sich aus dem beigefügten Lageplan (Geltungsbereich Altstadt) ergibt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

- (2) Verkaufsstellen dürfen an den nachfolgenden Sonntagen geöffnet sein:
- jeweils am Sonntag vor dem Volkstrauertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Suderwicher Martinimarkt,

im Stadtteil Suderwich beschränkt auf den Bereich der Suderwichstraße von der Straße Am alten Kirchplatz bis zur Kreuzung Esseler Straße/Sachsenstraße/Hochfeld, die Straße Am alten Kirchplatz, sowie die Schulstraße von der Straße Am alten Kirchplatz bis zu Ehlingstraße, so wie er sich aus dem beigefügten Lageplan (Geltungsbereich Suderwich) ergibt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§2 ¹⁾

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am 15.06.2020 in Kraft

- 1) §§1-3 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 17.02.2020.
- 2) §1 Abs.1 Satz 1 zuletzt geändert durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.06.2020.